

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0196/2020/SV/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 12.08.2020
Bearbeiter: Susann Podschus	AZ: 5/210-57

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Verbandsversammlung Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege	02.09.2020	öffentlich

Neubau der Gemeinschaftsschule; hier: Festlegung der Befugnisse der Planungsgruppe

Sachverhalt:

In der Sitzung der Schulverbandsversammlung vom 29.06.2020 hat die Verbandsversammlung für die Planung des Neubaus der Gemeinschaftsschule eine Planungsgruppe eingerichtet. Diese besteht aus:

- dem Verbandsvorsteher
- dem 1. stellv. Verbandsvorsteher
- dem Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschuss-Vorsitzenden des Schulverbandes
- dem 1. stellv. Vorsitzenden des Finanz- und Bauausschuss-Vorsitzenden des Schulverbandes
- der Schulleitung
- den Planungsbüros
- sowie Vertretern des Amtes Geest und Marsch Südholstein.

In der vergangenen Sitzung wurde darüber diskutiert, welche Aufgaben bzw. Entscheidungsbefugnisse der Planungsgruppe übertragen werden können bzw. welche Entscheidungen in der Planungsgruppe getroffen werden dürfen.

Aus rechtlicher Sicht darf eine Planungsgruppe keine Entscheidungen treffen. Dieses Recht obliegt nur den Ausschüssen bzw. der Verbandsversammlung.

Angedacht ist, dass die Planungsgruppe lediglich beratend bzw. vorbereitend für die Beschlüsse der Ausschüsse oder aber der Verbandsversammlung tätig ist und die sogenannten „Meilensteine“, die durch die Verbandsversammlung beschlossen werden müssen, vorbereitet.

Konkret bedeutet dieses:

Im Rahmen der Planung für den Neubau der Schule ist es notwendig, dass eng und vor allem auch in kurzen Abständen mit dem Planungsbüro die einzelnen Planungsschritte abgestimmt und besprochen werden.

Als Beispiel sei hier genannt, die derzeitige aktuelle Abstimmung mit dem Planungsbüro zum Raumprogramm. (Wo wird der Chemieraum im Hauptgebäude angesiedelt, welche Räumlichkeiten bilden eine Einheit und sollten daher beieinander angesiedelt werden? Ist die vom Planungsbüro vorgesehene Anordnung der Aula oder aber der Werkhalle für den schulischen Betrieb sinnvoll?...)

Notwendig ist z. B. diese Abstimmungsvorbereitung, um für die Schulverbandsversammlung den nächsten „Meilenstein“ zur Beschlussfassung vorzubereiten. Der nächste „Meilenstein“, der durch die Schulverbandsversammlung beschlossen werden muss, ist die sogenannte Entwurfsplanung.

Darunter versteht man die Erarbeitung eines Entwurfes, unter Berücksichtigung aller wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale und öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Planungsphasen sowie die erforderlichen Genehmigungen. Die Entwurfsplanung beinhaltet auch eine Kostenberechnung, aus der eine detaillierte Auflistung aller zu erwartenden Kosten hervorgeht.

Die Aufgabe der Planungsgruppe besteht darin, in der gesamten Planungsphase und später auch in der Ausführung begleitend dem Planungsbüro zur Seite zu stehen und die Interessen der Schulverbandsversammlung zu vertreten sowie die Beschlüsse (zu den Meilensteinen), die durch die Schulverbandsversammlung zu fassen sind, vorzubereiten.

Beschlüsse (zu den sogenannten Meilensteinen) der Verbandsversammlung sind erforderlich:

1. nach der Entwurfsplanung (Freigabe des Entwurfes sowie der Kostenberechnung für die weitere Planung)
2. nach der Genehmigungsplanung (Freigabe der Entwürfe für die Einholung der Genehmigungen, wie z. B. der Baugenehmigung)
3. nach der Ausführungsplanung (Freigabe der Ausführungsplanung; hier sind alle für die Ausführung notwendigen zeichnerischen und textlichen Einzelheiten auf Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung enthalten). Die Unterlagen der Ausführungsplanung stellen die Grundlage der Vergabe (Ausreibungen) an die einzelnen Gewerke dar.
4. wenn sich Nachträge ergeben, z. B. wenn sich unvorhergesehene Probleme bei der Bauausführung ergeben, die zu Mehrkosten führen.

Erst nach Freigabe (Beschluss) der einzelnen „Meilensteine“ durch die Schulverbandsversammlung kann das Planungsbüro bzw. auch die Planungsgruppe weiter arbeiten.

Alleinentscheidungen der Planungsgruppe sind aufgrund der rechtlichen Stellung nicht möglich.

Damit die Schulverbandsversammlung über den aktuellen Stand der Planungen informiert ist, wird der Vorstandsvorsteher in den jeweiligen Sitzungen einen kurzen Sachstand zur Planung bzw. später zum Stand der Ausführungen geben.

Stellungnahme der Verwaltung:

-/-

Finanzierung:

-/-

Fördermittel durch Dritte:

-/-

Beschlussvorschlag:

Die durch die Schulverbandsversammlung eingesetzte Planungsgruppe zum Schulneubau wird die Planung und später auch die Ausführung des Schulneubaus begleiten und die Interessen des Schulverbandes vertreten bzw. die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorbereiten.

Gez. Ringel
Oliver Ringel

Anlagen:

-/-